



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau
Ulla Jelpke, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 17. März 2014

BETREFF **Schriftliche Frage Monat März 2014**
HIER Arbeitsnummer 3/51

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen
die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke
vom 10. März 2014
(Monat März 2014, Arbeits-Nr. 3/51)

Frage

Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Überstellungshaft im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens derzeit grundsätzlich unzulässig ist, weil diese nach Art. 28 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung nur bei erheblicher Fluchtgefahr verhängt werden darf (weitere Bedingungen kommen hinzu), deren Prüfung laut Art. 2 lit. n) der Verordnung aber auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen muss, die es jedoch (noch) nicht gibt, zumal wegen des haftrechtlichen Analogieverbots (vgl. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG und Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15.5.2007, 2 BvR 2106/05) eine Übertragung der diesbezüglichen Regelungen zur Abschiebungs- oder Zurückweisungshaft auf die Überstellungshaft nicht zulässig ist, und was folgt hieraus (bitte ausführlich begründen)?

Antwort

Die Bundesregierung prüft derzeit den Umsetzungs- bzw. Anpassungsbedarf der neugeschaffenen Regelungen zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem in bzw. an das nationale Recht. Teil dieses Asylsystems ist auch die seit 1. Januar 2014 anwendbare Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 (sog. Dublin-III-Verordnung). Die darin enthaltenen Regelungen zum Dublin-Verfahren, auch die neu eingefügten Regelungen zur Haft in Artikel 28, gelten grundsätzlich unmittelbar. Bestehende nationale Regelungen werden von einer EU-Verordnung ausnahmsweise nicht verdrängt, wenn diese notwendig sind, um der Verordnung zu ihrer Wirksamkeit zu verhelfen. Bislang wurden Inhaftnahmen zu Dublin-Überstellungen auf § 57 Absatz 2, 3 und § 62 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes gestützt. Eine bundeseinheitliche Rechtsprechung zur Anwendung der Dublin-Haftregelungen liegt noch nicht vor.